

sprochen, Rechte der Geistlichkeit durch gewisse Bestimmungen einengen zu wollen, anstatt anzuerkennen, daß im innersten Wesen das Recht des Geistlichen nichts Anderes ist, als sein Amt, seine Pflicht und sein Dienst. Unsere protestantische Kirche hat gewiß das Recht, daß die Organe, die ihr verliehen werden sollen, geschaffen werden nach dem Lebensgesetze, nach dem Rechte der Kirche selbst. Zu diesem Recht der Kirche gehört vorzugsweise und als ein Hauptelement das geistliche Amt. Das geistliche Amt aber ist seinem Wesen nach ein Inbegriff von Pflichten, der Geistliche ist der Diener der Kirche an der Gemeinde. Einige der wichtigsten Pflichten des Geistlichen nun sollen nach §. 18 der Vorlage mit Unterstützung des Kirchenvorstandes ausgeübt werden. Ich erinnere an die Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde, an die Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege. Ganz gewiß hat man diese Functionen dem Kirchenvorstande zum Theil deshalb zugebracht, weil man zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß bei der bisherigen Kirchenverfassung, bei dem Mangel einer kirchlichen Gemeindevertretung die Geistlichen nicht im Stande sind, den Pflichten, die ihnen obliegen, in voller Genüge nachzukommen. In der überzeugendsten Weise ist bereits von anderer Seite ausgeführt worden, wie durch das Zusammenwirken aller Geistlichen und des Kirchenvorstandes den Mängeln, die hier bemerkbar geworden sind, abgeholfen werden kann und wird. Es ist weiter — und ich möchte Wort für Wort dem Freiherrn von Schönberg nachsprechen — ausgeführt worden, daß für die Geistlichen selbst ein werthvolles Bildungsmittel darin liegen kann, an den Berathungen des Kirchenvorstandes theilzunehmen. Ich möchte fast sagen, das Deputationsgutachten schließt einen Theil der befähigten Geistlichen von dem Wirkungskreise aus, der für den Geistlichen recht eigentlich geschaffen ist, auf dem zu bestehen und in dem thätig zu werden der Geistliche kraft seines Amtes, seines Dienstes recht eigentlich verpflichtet ist; die Minderbefähigten aber hindert das Deputationsgutachten, würde der Beschluß der Zweiten Kammer hindern, sich in der Art zu vervollkommen, wie sie es ihren Pflichten und dem Interesse der Kirche schuldig sind. Scheinbar schmälert das Deputationsgutachten den Dienern der Kirche ein Recht, thatsächlich hindert es sie an Erfüllung ihrer Pflicht. Es ist nicht gleichgiltig, meine Herren, daß alle protestantischen Kirchenvorstandsordnungen, die erlassen sind in Preußen, in Hannover, Baden, Württemberg, Oesterreich, Oldenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w., sämtlichen Geistlichen wenigstens den Sitz inmitten des Kirchenvorstandes verleihen. Ich möchte sagen, wenn bisher mit einigem Grund behauptet worden ist, das Kirchenregiment in unserem Lande werde bürokratischer gehandhabt, als in manchen anderen deutschen Staaten, so würde man nach dem Beschlusse, der in der Zweiten Kammer gefaßt wor-

den ist, mit vollem Grunde sagen müssen, es habe in diesem Punkte die sächsische Kirchenordnung dem Geiste der Kirche weniger Rechnung getragen, als alle anderen deutschen Kirchenordnungen.

(Mehrfaches Bravo!)

Superintendent Dr. Lechler: Meine höchstgeehrten Herren! Ich bin in der eigenthümlichen Lage, daß ich als Mitglied der Deputation diesem angegriffenen Vorschlage zugestimmt habe und zugleich als Geistlicher in einem Widerspruche mit mir selbst zu stehen scheine. Es ist ganz natürlich, daß von mir erwartet wird, daß ich, wo es sich um die Stellung und um die Berechtigung der Geistlichen in den neuen Ordnungen handelt, nicht gegen die Rechte der Geistlichen sein werde, und doch scheint es so, weil ich dem Vorschlage zugestimmt habe. Allein, meine Herren, so gewiß es richtig ist, was vorhin ausgesprochen worden ist, daß die Deputation ihrem innersten Herzen nach gern Dem zugestimmt haben würde, was der jetzige Antrag begehrt, so gewiß steht auf der anderen Seite fest, daß Verhältnisse, factische Lagen da sind, die uns allerdings verhindert haben und wo ich in alle Dem, was ich bisher habe reden hören, noch keinen Weg gefunden habe, wie da durchzukommen wäre. Es ist vom Herrn Bürgermeister Müller nämlich gesagt worden, es werden doch höchstens in irgend einer Parochie des Landes, wenn es viel ist, sechs bis sieben confirmirte Geistliche sich befinden. — Darin, daß er sagt, „confirmirte Geistliche“, erkenne ich eine richtige Verbesserung gegenüber Dem, was in dem Berichte steht: „ordinirte“, es muß heißen: „confirmirte“. — Aber so steht die Sache nicht. Wir haben in der Parochie, an der ich selber stehe, zu St. Thomä in Leipzig, nicht weniger als acht confirmirte Geistliche, nicht gerechnet drei ordinirte Hilfsprediger und noch einige Katecheten, die auch als Hilfsprediger arbeiten. Nun, meine Herren, führen wir die Sache aus in dem Sinne, in welchem die Petition von Chemnitz gehalten ist, nämlich, daß immerhin zu den sämtlichen confirmirten Geistlichen in den Kirchenvorstand eine je vier- oder fünffache Anzahl von Laienvorstehern kommen mögen. Ich will nicht von der fünffachen Zahl sprechen, ich bleibe bei der vierfachen Anzahl stehen; aber das würde schon 32 nichtgeistliche Kirchenvorstandsmitglieder machen, dazu acht Geistliche im Kirchenvorstande; meine Herren, das sind 40 Männer, das sind mehr, wie unsere ganze Erste Kammer. Das ist kein Kirchenvorstand mehr; nirgends in der Welt finden Sie einen Kirchenvorstand von 40 Mitgliedern; das ist eine Synode, schon eine ganz hübsche Synode. Ich muß sagen, für die Geschäfte, die der Kirchenvorstand zu verrichten hat, ist eine solche Anzahl wirklich lästig. Dabei weise ich Sie hin auf die Zwecke, die ganz richtig und mir aus dem Herzen gesprochen Herr Kammerherr von Schönberg-Bibran erwähnt hat, auf das gegenseitige Zusammenleben